

§ 3 SächsSFG (Sachsen) — Religiöse Feiertage

Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind:

Erscheinungsfest (6. Januar),

Frühjahrsbußtag (7. Mittwoch vor Ostern),

Gründonnerstag,

Fronleichnam (soweit nicht gesetzlicher Feiertag),

Johannestag (24. Juni),

Peter und Paul (29. Juni),

Mariä Himmelfahrt (15. August),

Allerheiligen (1. November),

Mariä Empfängnis (8. Dezember).

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere religiöse Feiertage festzulegen, soweit hierfür aufgrund der Bedeutung einer Religionsgemeinschaft nach Tradition oder Mitgliederzahl ein Bedürfnis besteht.

(3) An den in Absatz 1 genannten und den nach Absatz 2 festgelegten religiösen Feiertagen haben

1. Schüler und Auszubildende das Recht, dem Unterricht oder der Ausbildung fernzubleiben,
2. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Recht, der Arbeit fernzubleiben, wenn keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen,

soweit und solange dies erforderlich ist, um am Hauptgottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

Zitiervorschlag: § 3 SächsSFG (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsSFG/3>